



**Legende**

**Überbauungsordnung (Baubewilligung und zu sichernde Anlagen)  
Eigentum: Gemeinde Wangen a.A.**

- proj. Druckwasserleitung mit Hydrant
- Kabelschutzhohr für die Steuerung
- Baubestand 2.00 m

**Nicht zu sichernde Anlagen  
Eigentum: Private**

- proj. Hausanschlussleitung

**Überbauungsordnung UeO vom 16. Juli 2020, erstellt oder weiterhin gültig  
Eigentum: 50 % Gemeinde Wiedlisbach, 50 % Gemeinde Wangen a.A.**

- Druckwasserleitung mit Kabelschutzhohr für die Steuerung
- Mess- und Klappenschacht

**Überbauungsordnung UeO vom 16. Juli 2020, aufzuhebender Teil  
Eigentum: Gemeinde Wangen a.A.**

- Druckwasserleitung mit Kabelschutzhohr für die Steuerung

**Werkleitungen (nur informativ)**

- best. Druckwasserleitung mit Hydrant
- best. Druckwasserleitung mit Hydrant aufheben
- Projekt "Umgestaltung KS 22 Wiedlisbach - Wangen a.A.", Oberingenieurkreis IV
- Projekt "Wohn- und Geschäftshaus Stadthof West", Urs Pfister
- best. Schmutzabwasserleitung
- best. Mischabwasserleitung
- best. Rein- und Regenabwasserleitung
- best. Elektro
- best. Telefon
- best. TV

**Überbauungsvorschriften**

**Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

**Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen**

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

**Art. 3 Baulinien**

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

**Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

**Genehmigungsvermerke**

Plangenehmigung gemäss Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz sowie Artikel 28 Kantonalen Gewässerschutzgesetz

Genehmigte Objekte (siehe Legende):

Art der Mitwirkung: .....

Begehung mit den Grundstückseigentümern am: .....

Orientierungsversammlung am: .....

Schriftliche Orientierung Grundstückseigentümer am: .....

Vorprüfung des Amts für Wasser und Abfall, AWA: 22. Juni 2022

Publikation im Anzeiger Oberaargau vom: .....

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom: .....

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung: .....

Einspracheverhandlung am: .....

Erfledigte Einsprachen: .....

Un erledigte Einsprachen: .....

Rechtsverwarungen: .....

Beschlossen durch den Gemeinderat Wiedlisbach am: .....

Beschlossen durch den Gemeinderat Wangen a.A. am: .....

**Namens der Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

Datum: .....

Der Präsident, Samuel Meyer: .....

Der Sekretär, Patrick Hofer: .....

**Namens der Einwohnergemeinde Wangen a.A.**

Datum: .....

Der Präsident, Christoph Kiefer: .....

Der Sekretär, Peter Bühler: .....

**Genehmigung des Amts für Wasser und Abfall, AWA**

Gemeinde Wangen a.A. Kanton Bern

**WASSERVERSORGUNG**

**Überbauungsordnung:  
Wasserversorgung Gebiet Stadthof**

Situation 1 : 500

Plan Nr. : <b>Ws 85.1 - 2.51</b>	Änderung : .....
Datum : 23. Dezember 2021	
Gezeichnet : sem	Geprüft : ds
Format : 60x126	

HR.MÜLLER AG  
Ingenieurbüro  
für Hoch- und Tiefbau  
3047 Bremgarten-Bern  
Telefon 031 301 55 52